

Die Eiche

Organ des Gewerkvereins der Holzarbeiter Deutschlands (B.-D.)

Nr. 5

Ein Blatt des Gewerkvereins der Holzarbeiter Deutschlands
Sitz: Berlin, Reichskanzlei der Arbeitnehmerverbände, Raum 2. R. 22, Großmehlstraße, 22.

Ulm a. D., den 30. Jan. 1920

Wochentliche Zeitung für Holzarbeiter und Kapitäne
Red zu richten an
F. Vorschrift, Ulm a. D., Telefon: 47,
Telefon: 1442.
Sitz der Redaktion: Montag morgens
Vorstand und Geschäftsführer.

31. Jahrgang.

Der Schiedsspruch im Holzgewerbe.

Auf Veranlassung des Reichsministeriums fanden in der Zeit vom 20. bis einschließlich 23. Januar 1920 Verhandlungen im Reichsministerium statt. Dieselben wurden geleitet von Herrn Kapitän E. L. und begannen am 20. Januar vormittags 10 Uhr. Da nach den bisherigen Verhandlungen mit einer Einigung der Parteien unter sich nicht zu rechnen war nahmen 8 Arbeitgeber und 8 Arbeitnehmervertreter an den Verhandlungen teil, die nachher als Schiedsrichter ihr Urteil füllten. Es handelte sich in erster Linie um die Anerkennung des Schiedsspruches, nachdem die Vertreter der Parteien ihren Standpunkt vergründet und eine lange Ausschnurdurchsetzung darüber fortgezogen waren, aber schließlich am dem gleichen Abend einholzegewerbe habe, trat das Schiedsgericht auf. Nach kurzer Aussprache erklärte sich der Vorsitzende bereit, den Parteien eine Übereinkunft vom Protokoll zu geben, um dadurch Klarheit zu schaffen.

Zur Anfrage erwiderte die Arbeitgeber, daß A. I. - Wohnerhöhung etwas unerhörtes sei. Aber das sei nicht das Schiedsgericht; denn nach ihrer Bezeichnung werde durch die Verhandlungen eine Erhöhung der Durchschnitts- und Mindestlohnrate erfolgen, die einer Wohnerhöhung bis 1.70 M. gleichkomme. Darum anstelle dessen findet eine rege Aussprache statt, in welcher einerseits die Verhandlungen eingehend bearbeitet und andererseits den Verhandlungen in dieser Höhe die Berechtigung abgesprochen wird. Nach gewinnerischer Beratung machten die Arbeitgeber folgendes Angebot:

Auf die Löhne vom 15. November 1919 erfolgt ein Aufschlag in der

Tarifklasse I II III IV V VI
75 70 65 60 55 50
ab 15. 1. 20 50 45 40 35 30 25
ab 16. 2. 20 25 20 15 10 5 5

Dieser wird von den Arbeitnehmervertretern als zu niedrig bezeichnet.

Nachdem die Sitzung ergebnislos ausgetragen schien, machte der Vorsitzende folgenden Vorschlag:

Die Arbeitgeber müssten bewilligen ab 1. Januar 1920 für die 1. und 2. Klasse A. 1. - 8. und 4. Klasse 90 g. 5. und 6. Klasse 80 g. Dieser Aufschlag soll nur den über 21 Jahre alten Arbeitern geopfert werden; die darunter sollen 10 resp. 20 g. je nach dem Alter, weniger erhalten. Nach kurzer Aussprache über diesen Vorschlag wird abends 6.30 Uhr eine kleinere Kommission von je 3 Arbeitnehmern gewählt, die verhandeln soll, zu einem praktischen Ergebnis zu kommen. Diese Kommission sagt weiter:

Am 22. Januar drohen die Parteien erneut zusammen. Die gewählte Kommission ist zu einem praktischen Ergebnis nicht gekommen. Der Vorsitzende unterbrecht daher nachstehenden Einigungsvorschlag:

1. Die Leistungsgazette werben gewährt für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vom 1. Januar 1920 auf alle vorhandenen Löhne in der

In der Tarifklasse 1 und 2 pro Stunde A. 1. - In der Tarifklasse 3 und 4 pro Stunde A. 0.90
In der Tarifklasse 5 und 6 pro Stunde A. 0.80

Für Arbeiter und Arbeitnehmerinnen von 20-22 Jahren sollen die Leistungsgazette um 10 g. für solche von 18-20 Jahren um 20 g. und für solche von 16-18 Jahren um 30 g. pro Stunde niedriger sein.

2. Der Durchschnittslohn für Facharbeiter über 22 Jahren in der Tarifklasse 1 wird auf 4.20 Mark pro Stunde festgesetzt.

3. Die Durchschnitts- und Mindestlöhne für die Tarifklassen 2 bis 6 ergeben sich nach den unter 5 genannten Bestimmungen.

4. Für Arbeiter und Arbeitnehmerinnen von 20-22 Jahren sollen die wettiglichen Durchschnitts- und Mindestlöhne um 20 g. für solche von 18 bis 20 Jahren um 40 g. und für solche von 16-18 Jahren um 60 g. pro Stunde niedriger sein.

5. Für die wettiglichen Durchschnitts- und Mindestlöhne wird die Abstufung von 100, 94, 88, 82, 76, 70 Prozent vorgenommen. Die Vertragslöhne der Hilfsarbeiter betragen 90 Prozent, die der Facharbeiterinnen 75 Prozent, die der Hilfsarbeiterinnen 65 Prozent der Vertragslöhne der Facharbeiter. Die wettiglichen Mindestlöhne sind 10 Prozent niedriger wie die Durchschnittslöhne.

6. Der Durchschnittslohn für Facharbeiter über 22 Jahre in der Tarifklasse 1 wird festgelegt auf A. 4.00 pro Stunde.

7. Die Durchschnitts- und Mindestlöhne für die Tarifklassen 2-6 ergeben sich nach den unter 8 genannten Bestimmungen.

8. Für Arbeiter und Arbeitnehmerinnen von 20 bis 22 Jahre sind die wettiglichen Durchschnitts- und Mindestlöhne um 20 g. pro Stunde, für solche von 18 bis 20 Jahren um 40 g. pro Stunde und für solche von 16 bis 18 Jahren um 60 g. pro Stunde niedriger.

(Protokollarische Vollziehung). Für Arbeiter u. Arbeitnehmerinnen kommen für den Regel nur die wettiglichen Mindestlöhne in Betracht.

7. Im § 35 des Reichstatuts wird erfasst „115 Prozent“ gefragt „110 Prozent“.

8. Im § 31 des Reichstatuts wird erfasst „15. Februar 1920“ gefragt „1. April 1920.“

Die Arbeitgeber feiern diesen Vorschlag als die Meinung der Arbeitnehmervertretung und lehnen ihn ab. Nach einer Geschäftsaushandlung steht wird beschlossen, dass die Parteien einand unter sich taten sollen. Um 12 Uhr wird die gemeinsame Sitzung wieder gefordert. Die Arbeitgeber enthalten, daß sie auf dieser Grundlage nicht weiter verhandeln können. Sie ziehen sich auf ihren Vorschlag von gestern zurück. Nicht gegen die Leistungsgazette fordern genau die ungeheure Höhe der Durchschnitts- und Mindestlöhne nicht sich der Vorsitzende der Arbeitgeber.

Der Vorsitzende glaubt, daß die Situation sehr verkehrt ist und daß es eine Sitzung in der gegenwärtigen Situation und unter den vorliegenden Umständen nicht zu denken sei. Er werde dem Vorsitzenden Bericht erstatten und vorläufigen, ein Schiedsspruch einzulegen, welches nach in der Vorschlag eine Entscheidung treffen soll. Die Arbeitgeber legen Wert darauf zu betonen, daß sie die Verhandlungen zu spät erhalten haben und folglich ihre Voraussetzung nicht mehr verhindern konnten. Die Sitzung endet als ergebnislos abgeschlossen.

Der Vorsitzende der Arbeitnehmervertretung soll 75 Prozent der Löhne festlegen.

9. Bezug auf das Ergebnis der Sitzung am 22. Januar 1920 ist der Vorsitzende der Arbeitnehmervertretung der Arbeitnehmerverbände, Sitz: Berlin, Reichskanzlei der Arbeitnehmerverbände, Raum 2. R. 22, Großmehlstraße, 22.

10. Bezug auf das Ergebnis der Sitzung am 22. Januar 1920 ist der Vorsitzende der Arbeitnehmervertretung der Arbeitnehmerverbände, Sitz: Berlin, Reichskanzlei der Arbeitnehmerverbände, Raum 2. R. 22, Großmehlstraße, 22.

11. Bezug auf das Ergebnis der Sitzung am 22. Januar 1920 ist der Vorsitzende der Arbeitnehmervertretung der Arbeitnehmerverbände, Sitz: Berlin, Reichskanzlei der Arbeitnehmerverbände, Raum 2. R. 22, Großmehlstraße, 22.

12. Bezug auf das Ergebnis der Sitzung am 22. Januar 1920 ist der Vorsitzende der Arbeitnehmervertretung der Arbeitnehmerverbände, Sitz: Berlin, Reichskanzlei der Arbeitnehmerverbände, Raum 2. R. 22, Großmehlstraße, 22.

13. Bezug auf das Ergebnis der Sitzung am 22. Januar 1920 ist der Vorsitzende der Arbeitnehmervertretung der Arbeitnehmerverbände, Sitz: Berlin, Reichskanzlei der Arbeitnehmerverbände, Raum 2. R. 22, Großmehlstraße, 22.

14. Bezug auf das Ergebnis der Sitzung am 22. Januar 1920 ist der Vorsitzende der Arbeitnehmervertretung der Arbeitnehmerverbände, Sitz: Berlin, Reichskanzlei der Arbeitnehmerverbände, Raum 2. R. 22, Großmehlstraße, 22.

15. Bezug auf das Ergebnis der Sitzung am 22. Januar 1920 ist der Vorsitzende der Arbeitnehmervertretung der Arbeitnehmerverbände, Sitz: Berlin, Reichskanzlei der Arbeitnehmerverbände, Raum 2. R. 22, Großmehlstraße, 22.

16. Bezug auf das Ergebnis der Sitzung am 22. Januar 1920 ist der Vorsitzende der Arbeitnehmervertretung der Arbeitnehmerverbände, Sitz: Berlin, Reichskanzlei der Arbeitnehmerverbände, Raum 2. R. 22, Großmehlstraße, 22.

17. Bezug auf das Ergebnis der Sitzung am 22. Januar 1920 ist der Vorsitzende der Arbeitnehmervertretung der Arbeitnehmerverbände, Sitz: Berlin, Reichskanzlei der Arbeitnehmerverbände, Raum 2. R. 22, Großmehlstraße, 22.

18. Bezug auf das Ergebnis der Sitzung am 22. Januar 1920 ist der Vorsitzende der Arbeitnehmervertretung der Arbeitnehmerverbände, Sitz: Berlin, Reichskanzlei der Arbeitnehmerverbände, Raum 2. R. 22, Großmehlstraße, 22.

19. Bezug auf das Ergebnis der Sitzung am 22. Januar 1920 ist der Vorsitzende der Arbeitnehmervertretung der Arbeitnehmerverbände, Sitz: Berlin, Reichskanzlei der Arbeitnehmerverbände, Raum 2. R. 22, Großmehlstraße, 22.

20. Bezug auf das Ergebnis der Sitzung am 22. Januar 1920 ist der Vorsitzende der Arbeitnehmervertretung der Arbeitnehmerverbände, Sitz: Berlin, Reichskanzlei der Arbeitnehmerverbände, Raum 2. R. 22, Großmehlstraße, 22.

21. Bezug auf das Ergebnis der Sitzung am 22. Januar 1920 ist der Vorsitzende der Arbeitnehmervertretung der Arbeitnehmerverbände, Sitz: Berlin, Reichskanzlei der Arbeitnehmerverbände, Raum 2. R. 22, Großmehlstraße, 22.

22. Bezug auf das Ergebnis der Sitzung am 22. Januar 1920 ist der Vorsitzende der Arbeitnehmervertretung der Arbeitnehmerverbände, Sitz: Berlin, Reichskanzlei der Arbeitnehmerverbände, Raum 2. R. 22, Großmehlstraße, 22.

23. Bezug auf das Ergebnis der Sitzung am 22. Januar 1920 ist der Vorsitzende der Arbeitnehmervertretung der Arbeitnehmerverbände, Sitz: Berlin, Reichskanzlei der Arbeitnehmerverbände, Raum 2. R. 22, Großmehlstraße, 22.

24. Bezug auf das Ergebnis der Sitzung am 22. Januar 1920 ist der Vorsitzende der Arbeitnehmervertretung der Arbeitnehmerverbände, Sitz: Berlin, Reichskanzlei der Arbeitnehmerverbände, Raum 2. R. 22, Großmehlstraße, 22.

25. Bezug auf das Ergebnis der Sitzung am 22. Januar 1920 ist der Vorsitzende der Arbeitnehmervertretung der Arbeitnehmerverbände, Sitz: Berlin, Reichskanzlei der Arbeitnehmerverbände, Raum 2. R. 22, Großmehlstraße, 22.

26. Bezug auf das Ergebnis der Sitzung am 22. Januar 1920 ist der Vorsitzende der Arbeitnehmervertretung der Arbeitnehmerverbände, Sitz: Berlin, Reichskanzlei der Arbeitnehmerverbände, Raum 2. R. 22, Großmehlstraße, 22.

27. Bezug auf das Ergebnis der Sitzung am 22. Januar 1920 ist der Vorsitzende der Arbeitnehmervertretung der Arbeitnehmerverbände, Sitz: Berlin, Reichskanzlei der Arbeitnehmerverbände, Raum 2. R. 22, Großmehlstraße, 22.

28. Bezug auf das Ergebnis der Sitzung am 22. Januar 1920 ist der Vorsitzende der Arbeitnehmervertretung der Arbeitnehmerverbände, Sitz: Berlin, Reichskanzlei der Arbeitnehmerverbände, Raum 2. R. 22, Großmehlstraße, 22.

29. Bezug auf das Ergebnis der Sitzung am 22. Januar 1920 ist der Vorsitzende der Arbeitnehmervertretung der Arbeitnehmerverbände, Sitz: Berlin, Reichskanzlei der Arbeitnehmerverbände, Raum 2. R. 22, Großmehlstraße, 22.

30. Bezug auf das Ergebnis der Sitzung am 22. Januar 1920 ist der Vorsitzende der Arbeitnehmervertretung der Arbeitnehmerverbände, Sitz: Berlin, Reichskanzlei der Arbeitnehmerverbände, Raum 2. R. 22, Großmehlstraße, 22.

31. Bezug auf das Ergebnis der Sitzung am 22. Januar 1920 ist der Vorsitzende der Arbeitnehmervertretung der Arbeitnehmerverbände, Sitz: Berlin, Reichskanzlei der Arbeitnehmerverbände, Raum 2. R. 22, Großmehlstraße, 22.

32. Bezug auf das Ergebnis der Sitzung am 22. Januar 1920 ist der Vorsitzende der Arbeitnehmervertretung der Arbeitnehmerverbände, Sitz: Berlin, Reichskanzlei der Arbeitnehmerverbände, Raum 2. R. 22, Großmehlstraße, 22.

33. Bezug auf das Ergebnis der Sitzung am 22. Januar 1920 ist der Vorsitzende der Arbeitnehmervertretung der Arbeitnehmerverbände, Sitz: Berlin, Reichskanzlei der Arbeitnehmerverbände, Raum 2. R. 22, Großmehlstraße, 22.

34. Bezug auf das Ergebnis der Sitzung am 22. Januar 1920 ist der Vorsitzende der Arbeitnehmervertretung der Arbeitnehmerverbände, Sitz: Berlin, Reichskanzlei der Arbeitnehmerverbände, Raum 2. R. 22, Großmehlstraße, 22.

35. Bezug auf das Ergebnis der Sitzung am 22. Januar 1920 ist der Vorsitzende der Arbeitnehmervertretung der Arbeitnehmerverbände, Sitz: Berlin, Reichskanzlei der Arbeitnehmerverbände, Raum 2. R. 22, Großmehlstraße, 22.

36. Bezug auf das Ergebnis der Sitzung am 22. Januar 1920 ist der Vorsitzende der Arbeitnehmervertretung der Arbeitnehmerverbände, Sitz: Berlin, Reichskanzlei der Arbeitnehmerverbände, Raum 2. R. 22, Großmehlstraße, 22.

37. Bezug auf das Ergebnis der Sitzung am 22. Januar 1920 ist der Vorsitzende der Arbeitnehmervertretung der Arbeitnehmerverbände, Sitz: Berlin, Reichskanzlei der Arbeitnehmerverbände, Raum 2. R. 22, Großmehlstraße, 22.

38. Bezug auf das Ergebnis der Sitzung am 22. Januar 1920 ist der Vorsitzende der Arbeitnehmervertretung der Arbeitnehmerverbände, Sitz: Berlin, Reichskanzlei der Arbeitnehmerverbände, Raum 2. R. 22, Großmehlstraße, 22.

39. Bezug auf das Ergebnis der Sitzung am 22. Januar 1920 ist der Vorsitzende der Arbeitnehmervertretung der Arbeitnehmerverbände, Sitz: Berlin, Reichskanzlei der Arbeitnehmerverbände, Raum 2. R. 22, Großmehlstraße, 22.

40. Bezug auf das Ergebnis der Sitzung am 22. Januar 1920 ist der Vorsitzende der Arbeitnehmervertretung der Arbeitnehmerverbände, Sitz: Berlin, Reichskanzlei der Arbeitnehmerverbände, Raum 2. R. 22, Großmehlstraße, 22.

41. Bezug auf das Ergebnis der Sitzung am 22. Januar 1920 ist der Vorsitzende der Arbeitnehmervertretung der Arbeitnehmerverbände, Sitz: Berlin, Reichskanzlei der Arbeitnehmerverbände, Raum 2. R. 22, Großmehlstraße, 22.

42. Bezug auf das Ergebnis der Sitzung am 22. Januar 1920 ist der Vorsitzende der Arbeitnehmervertretung der Arbeitnehmerverbände, Sitz: Berlin, Reichskanzlei der Arbeitnehmerverbände, Raum 2. R. 22, Großmehlstraße, 22.

43. Bezug auf das Ergebnis der Sitzung am 22. Januar 1920 ist der Vorsitzende der Arbeitnehmervertretung der Arbeitnehmerverbände, Sitz: Berlin, Reichskanzlei der Arbeitnehmerverbände, Raum 2. R. 22, Großmehlstraße, 22.

44. Bezug auf das Ergebnis der Sitzung am 22. Januar 1920 ist der Vorsitzende der Arbeitnehmervertretung der Arbeitnehmerverbände, Sitz: Berlin, Reichskanzlei der Arbeitnehmerverbände, Raum 2. R. 22, Großmehlstraße, 22.

45. Bezug auf das Ergebnis der Sitzung am 22. Januar 1920 ist der Vorsitzende der Arbeitnehmervertretung der Arbeitnehmerverbände, Sitz: Berlin, Reichskanzlei der Arbeitnehmerverbände, Raum 2. R. 22, Großmehlstraße, 22.

46. Bezug auf das Ergebnis der Sitzung am 22. Januar 1920 ist der Vorsitzende der Arbeitnehmervertretung der Arbeitnehmerverbände, Sitz: Berlin, Reichskanzlei der Arbeitnehmerverbände, Raum 2. R. 22, Großmehlstraße, 22.

47. Bezug auf das Ergebnis der Sitzung am 22. Januar 1920 ist der Vorsitzende der Arbeitnehmervertretung der Arbeitnehmerverbände, Sitz: Berlin, Reichskanzlei der Arbeitnehmerverbände, Raum 2. R. 22, Großmehlstraße, 22.

48. Bezug auf das Ergebnis der Sitzung am 22. Januar 1920 ist der Vorsitzende der Arbeitnehmervertretung der Arbeitnehmerverbände, Sitz: Berlin, Reichskanzlei der Arbeitnehmerverbände, Raum 2. R. 22, Großmehlstraße, 22.

49. Bezug auf das Ergebnis der Sitzung am 22. Januar 1920 ist der Vorsitzende der Arbeitnehmervertretung der Arbeitnehmerverbände, Sitz: Berlin, Reichskanzlei der Arbeitnehmerverbände, Raum 2. R. 22, Großmehlstraße, 22.

50. Bezug auf das Ergebnis der Sitzung am 22. Januar 1920 ist der Vorsitzende der Arbeitnehmervertretung der Arbeitnehmerverbände, Sitz: Berlin, Reichskanzlei der Arbeitnehmerverbände, Raum 2. R. 22, Großmehlstraße, 22.

